

12.03.02**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - Fz - Wizu Punkt ... der 774. Sitzung des Bundesrates am 22. März 2002

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz)

A.

Der federführende Rechtsausschuss (R) und
der Wirtschaftsausschuss (Wi)
empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

R 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 AktG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob

- die Beibehaltung der externen Gründungsprüfung in den Fällen des § 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AktG erforderlich ist und bejahendenfalls,
- ob die in § 33 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 AktG-E vorgeschlagene Formulierung "die Bestimmungen über die Gründungsprüfung finden sinngemäße Anwendung" inhaltlich ausreichend ist.

Begründung:

Durch die Neuregelung des § 33 Abs. 3 AktG-E wird vorgeschlagen, die

Ausgeliefert am 12. MRZ. 2002

ansonsten den gerichtlich bestellten Gründungsprüfern obliegende externe Gründungsprüfung von dem die Gründung beurkundenden Notar vornehmen lassen zu können, weil eine weitere Prüfung durch einen externen förmlichen Gründungsprüfer Zeit und Geld koste und zu einer Mehrfachprüfung derselben Umstände führe.

Näher liegend und zielführender als eine Übertragung der Prüfung auf den Notar erscheint jedoch, die externe Gründungsprüfung in den Fällen des § 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AktG gänzlich entfallen zu lassen.

Ein externer Gründungsprüfer wird eventuelle Manipulationen durch die Gründungsmitglieder nicht besser aufdecken können als der ohnehin nach § 38 AktG prüfverpflichtete Registerrichter. Dabei sind die Prüfungsgegenstände der externen Gründungsprüfer auch nicht weiter gefasst als die des Registerrichters. Ebenso sind Erleichterungen für den Registerrichter durch die Hinzuziehung eines externen Gründungsprüfers nicht feststellbar. Vielmehr kann es durch die Einschaltung des externen Gründungsprüfers zu weiteren Verzögerungen kommen, wenn etwa dessen Gutachten nicht den Anforderungen genügt. Da durch das Registergericht ohnehin eine Überprüfung erfolgt, sollte überdacht werden, ob in den Fällen des § 33 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AktG nicht auf die externe Gründungsprüfung verzichtet werden kann.

Sofern an der externen Gründungsprüfung und deren Übertragung auf den Notar festgehalten wird, bedarf es einer näheren rechtlichen Qualifikation der Stellung des Notars. Die bislang in § 33 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 AktG-E vorgesehene sinngemäße Anwendung der Bestimmungen über die Gründungsprüfung erscheint unklar und unzureichend.

Dies gilt bereits deshalb, weil der Wortlaut der Bestimmung im Widerspruch zur Entwurfsbegründung steht. Nach der Einzelbegründung zu § 33 Abs. 3 AktG-E (S. 25) sollen die Bestimmungen über den Gründungsprüfer nur "teilweise" sinngemäß angewandt werden. Als Beispiel einer anzuwendenden Norm benennt die Begründung § 35 Abs. 1 AktG. Der Wortlaut des Entwurfs hingegen lässt alle Bestimmungen über die Gründungsprüfung zur sinngemäßen Anwendung gelangen. Wenn aber nur einzelne Vorschriften gelten sollen, so müssen diese auch konkret im Entwurf und nicht in der Entwurfsbegründung benannt werden. Die derzeitige Fassung ist demzufolge unklar, provoziert Rechtsstreitigkeiten und bedarf bereits deshalb nochmaliger Prüfung.

Ebenso verhält es sich mit den Ausführungen in der Entwurfsbegründung, wonach der Notar "kein förmlicher Gründungsprüfer" sei. Was ein "Gründungsprüfer" ist, definiert § 33 Abs. 2 AktG in einer Legaldefinition. Die dort festgelegten Voraussetzungen würde der Notar ebenfalls erfüllen, so dass er per Gesetz ebenfalls ein Gründungsprüfer im Sinne des § 33 Abs. 2 AktG wäre, auf den auch die sonstigen für Gründungsprüfer geltenden Vorschriften Anwendung fänden. Allein die Tatsache, dass der Notar nicht vom Gericht bestellt, sondern von den Gründern beauftragt werden soll, lässt seine Eigenschaft als Gründungsprüfer nicht entfallen, da die gerichtliche Bestellung keine aus der Legaldefinition folgende Voraussetzung für die Eigenschaft eines Gründungsprüfers ist. Will der Gesetzgeber dem Notar diese Stellung aber nicht beimessen, muss er ihn aus der Legaldefinition ausdrücklich heraus-

nehmen oder aber die Legaldefinition ändern. Allein in der Entwurfsbegründung darzulegen, der Notar sei kein förmlicher Gründungsprüfer, genügt hierfür nicht.

Resultierend aus der unklaren rechtlichen Stellung des Notars folgen weitere bislang ungeklärte Rechtsfragen, die einer gesetzlichen Lösung zugeführt werden sollten, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Fraglich ist etwa, ob der prüfende Notar dieselben persönlichen Voraussetzungen erfüllen muss wie ein externer Gründungsprüfer (§ 33 Abs. 4, 5 AktG), ob der Notar nach § 19 BNotO oder nach § 49 AktG, § 323 Abs. 1 bis 4 HGB haftet, ob sich die Vergütung des Notars nach § 35 Abs. 3 AktG richtet oder die Kostenordnung einschlägig ist (letztere mit weiteren Folgeproblemen), ob bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gründern und dem Notar Erstere die "vertragliche Bestellung" aufkündigen und die Bestellung eines Gründungsprüfers bei Gericht beantragen können, ob die Übernahme der Prüfung durch den Notar für diesen ein genehmigungspflichtiges Nebengeschäft ist und ob der Notar wegen der Prüfung bei weiteren Beurkundungsvorgängen von einer Mitwirkung ausgeschlossen ist.

Der allgemeine und zudem wegen der Entwurfsbegründung unklare Verweis auf die Bestimmungen über die Gründungsprüfung erscheint insoweit nicht ausreichend und sollte deshalb nochmals geprüft werden.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 90 Abs. 1 AktG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob bei der in § 90 Abs. 1 AktG-E vorgesehenen "follow-up"-Berichterstattung und der Berichterstattung über Tochter- und Gemeinschaftsunternehmen klarer festgelegt werden sollte, dass nicht nur über eine Änderung früher formulierter Ziele, sondern auch über das Erreichen der bisher festgesetzten Ziele berichtet werden muss.

Begründung:

Die gesetzliche Regelung der "follow-up"-Berichterstattung wird begrüßt. Wie die Entwurfsbegründung zutreffend ausführt, setzt die ordnungsgemäße Überwachung des Vorstandes durch den Aufsichtsrat voraus, dass auch Informationen über das Erreichen angekündigter Ziele gewährt werden. Die Berichterstattung ist insoweit zukunfts- und vergangenheitsbezogen (vgl. Begründung S. 29). Diese zutreffende Aussage findet aber in dem Text des § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AktG-E keinen Niederschlag, da hiernach nur auf "Abweichungen von den früher berichteten Zielen" einzugehen ist.

Wi
(bei
Annahme
entfällt Ziffer
4)

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 110 Abs. 2 AktG)

In Artikel 1 Nr. 8 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung:

Der § 110 Abs. 2 AktG-E sieht vor, dass jedes Aufsichtsratsmitglied unter Mitteilung des Sachverhaltes und der Angabe einer Tagesordnung den Aufsichtsrat selbst einberufen kann, wenn seinem Verlangen nach § 110 Abs. 1 AktG nicht entsprochen wurde. Mit dieser Änderung soll die Rechtsstellung des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds gestärkt werden. Die Begründung führt aus, dass der Gefahr einer rechtsmissbräuchlichen Ausübung des Einberufungsrechtes dadurch entgegengewirkt werden könne, dass schikanösen oder querulatorischen Verlangen nicht Folge zu leisten ist (vgl. Begründung S. 36 f.). Daneben bestünde unter Umständen eine Schadensersatzpflicht des Aufsichtsratsmitglieds. Die Frage der berechtigten Zurückweisung des Einberufungsverlangens sei im Einzelfall gerichtlich zu klären. Dies reiche einerseits als Sanktion für fälschliche Zurückweisungen aus und gebe dem Aufsichtsrat andererseits auch ausreichende und flexibel handhabbare Reaktionsmöglichkeiten, um missbräuchliche Verlangen abzuwehren.

Diese Argumentation überzeugt nicht. Macht ein Aufsichtsratsmitglied von seiner Befugnis nach § 110 Abs. 2 AktG-E Gebrauch, muss jedes Aufsichtsratsmitglied entscheiden, ob in der Aufforderung ein schikanöses oder querulatorisches Verhalten liegt. Dies dürfte sich aber kaum zuverlässig feststellen lassen und unterliegt zunächst der Einschätzung des Einzelnen. Folge wird sein, dass in derartigen Fällen ein Teil der Aufsichtsräte trotz Bedenken erscheint, während ein anderer Teil unter Hinweis auf die Missbräuchlichkeit der Einberufung der Sitzung fernbleibt. Damit wird aber die Arbeitsfähigkeit des Aufsichtsrates in erheblicher Weise beeinträchtigt. Hinzu kommt, dass die Antragsteller in der üblichen Form zur Aufsichtsratssitzung einladen und den maßgeblichen Sachverhalt mitteilen. Für die Empfänger ergibt sich daraus wohl nicht, dass es sich um eine querulatorische oder missbräuchliche Ausübung des Einladungsrechts handelt. Im Interesse der Arbeitsfähigkeit des Aufsichtsrates ist es daher sinnvoller, an der geltenden Rechtslage festzuhalten.

R
(entfällt bei
Annahme
von Ziffer 3)

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe a (§ 110 Abs. 2 AktG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 8 der Buchstabe a gestrichen werden sollte.

Begründung:

§ 110 Abs. 2 AktG-E sieht vor, dass jedes Aufsichtsratsmitglied unter

Mitteilung des Sachverhaltes und der Angabe einer Tagesordnung den Aufsichtsrat selbst einberufen kann, wenn seinem Verlangen nach § 110 Abs. 1 AktG nicht entsprochen wurde. Mit dieser Änderung soll die Rechtsstellung des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds gestärkt werden. Die Begründung führt aus, dass der Gefahr einer rechtsmissbräuchlichen Ausübung des Einberufungsrechtes dadurch entgegengewirkt werden könne, dass schikanösen oder querulatorischen Verlangen nicht Folge zu leisten ist (vgl. Begründung S. 36 f.). Daneben bestünde unter Umständen eine Schadensersatzpflicht des Aufsichtsratsmitglieds. Die Frage der berechtigten Zurückweisung des Einberufungsverlangens sei im Einzelfall gerichtlich zu klären. Dies reiche einerseits als Sanktion für fälschliche Zurückweisungen aus und gebe dem Aufsichtsrat andererseits auch ausreichende und flexibel handhabbare Reaktionsmöglichkeiten, um missbräuchliche Verlangen abzuwehren.

Diese Argumentation überzeugt nicht. Macht ein Aufsichtsratsmitglied von seiner Befugnis nach § 110 Abs. 2 AktG-E Gebrauch, muss jedes Aufsichtsratsmitglied entscheiden, ob in der Aufforderung ein schikanöses oder querulatorisches Verhalten liegt. Dies dürfte sich aber kaum zuverlässig feststellen lassen und unterliegt zunächst der Einschätzung des Einzelnen. Folge wird sein, dass in derartigen Fällen ein Teil der Aufsichtsräte trotz Bedenken erscheint, während ein anderer Teil unter Hinweis auf die Missbräuchlichkeit der Einberufung der Sitzung fernbleibt. Damit wird aber die Arbeitsfähigkeit des Aufsichtsrates in erheblicher Weise beeinträchtigt. Hinzu kommt, dass die Antragsteller in der üblichen Form zur Aufsichtsratssitzung einladen und den maßgeblichen Sachverhalt mitteilen. Für die Empfänger ergibt sich daraus wohl nicht, dass es sich um eine querulatorische oder missbräuchliche Ausübung des Einladungsrechts handelt. Im Interesse der Arbeitsfähigkeit des Aufsichtsrates ist es daher sinnvoller, an der geltenden Rechtslage festzuhalten.

R
Wi

5. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 111 Abs. 4 Satz 2 AktG)

In Artikel 1 ist Nummer 9 zu streichen.

Begründung:

In § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG-E wird ein zwingend per Satzung oder durch den Aufsichtsrat zu definierender Katalog durch den Aufsichtsrat zustimmungsbedürftiger Geschäfte vorgeschrieben.

Der Entwurf lässt offen, welche Rechtsfolgen eintreten, wenn die Satzung (einer schon bestehenden Gesellschaft) unter Verstoß gegen § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG-E keine besonderen zustimmungsbedürftigen Rechtsgeschäfte nennt. Insbesondere ist unklar, ob auf Grund der geänderten Bestimmung einzelne Aktionäre oder Organe der Aktiengesellschaft einen Anspruch auf Anpassung der Satzung haben sollen. Auch können bei der Eintragung einer neu gegründeten Gesellschaft Probleme auftauchen, ob den Anforderungen des § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG-E ausreichend Genüge getan wurde. Mit der

Statuierung einer bloßen Pflicht bleibt schließlich der Gegenstand der zustimmungsbedürftigen Geschäfte völlig offen und unbestimmt. Dem gesetzlichen Erfordernis könnte dadurch genügt werden, dass - der formalen Erfüllung willen - unbedeutende Angelegenheiten dem Zustimmungsvorbehalt unterstellt werden, obwohl dies nicht der Intention des Gesetzentwurfs entspricht. Sein Wortlaut würde dies jedoch zulassen.

Unbefriedigend ist auch, dass es der Entwurf offen lassen will, ob die Bestimmung in der Satzung oder vom Aufsichtsrat getroffen wird. Bei Fehlen entsprechender Bestimmungen in der Satzung könnte dies dazu führen, dass stets und in vollem Umfang der Aufsichtsrat die Bestimmungen treffen muss.

Jedenfalls erscheint es nicht angemessen, dass die vorgesehene zwingende Schaffung von Mitwirkungsrechten des Aufsichtsrates auf alle Aktiengesellschaften erstreckt werden soll und nicht auf börsennotierte Gesellschaften beschränkt wird. Es wäre ausreichend, für börsennotierte Gesellschaften über die Erklärung gemäß § 161 AktG-E (Erklärung zum Corporate Governance Kodex) auf entsprechende Gestaltungen hinzuwirken. Dies dürfte auch dem Grundanliegen des Gesetzentwurfes entsprechen, eine möglichst unbürokratische Regelung zu schaffen.

Insgesamt ist zum jetzigen Zeitpunkt die bereits bestehende Möglichkeit, einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte in der Satzung oder durch Beschluss des Aufsichtsrates vorzusehen, ausreichend. Eine Änderung des § 111 Abs. 2 Satz 4 AktG könnte ggf. zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wenn auf Grund der Vorschläge der Corporate Governance Kommission erste Erfahrungen vorliegen. Jedenfalls erscheint es im gegenwärtigen Zeitpunkt, in dem sich die Bundesregierung nicht in der Lage sieht, die nach ihrer Auffassung jedenfalls zustimmungsbedürftigen Fragen allgemein zu definieren, nicht angebracht, eine Regelung durch Satzung oder Aufsichtsrat zwingend vorzuschreiben. Es erscheint vorzugswürdig, dies wie bisher zur Disposition der Gesellschafter bzw. des Aufsichtsrates zu stellen. Für kleine Aktiengesellschaften dürfte ein Bedürfnis für die Aufstellung eines derartigen Kataloges von vornherein häufig nicht bestehen. Der Zwang, einen solchen Katalog gleichwohl aufstellen zu müssen, kann für die Attraktivität der Aktiengesellschaft als Rechtsform für kleine Unternehmen kontraproduktiv sein. Die Regelung könnte im Übrigen problemlos umgangen werden.

- R 6. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 125 Abs. 1 Satz 1, 3, Abs. 3a - neu - AktG),
Nr. 13 (§ 126 Abs. 1, 2 Satz 1, 2 AktG),
Nr. 13a - neu - (§ 127 Satz 3 AktG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Nummer 12 ist wie folgt zu fassen:

'12. § 125 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Komma nach den Wörtern "die Einberufung der Hauptversammlung" durch das Wort "und" ersetzt und die Wörter "und etwaige Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung" werden gestrichen.
 - bb) In Satz 3 wird nach den Wörtern "einem Vorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern" die Angabe "gemäß § 124 Abs. 3 Satz 1" eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) Etwaige Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären, einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung sind den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen." "
- b) Nummer 13 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Buchstabe a § 126 Abs. 1 sind die Wörter "den anderen Aktionären" durch die Angabe "nach § 125 Abs. 3a" zu ersetzen.
 - bb) Buchstabe b § 126 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:
 - 'b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Das Wort "mitgeteilt" wird jeweils durch die Wörter "zugänglich gemacht" ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 werden die Wörter "die Mitteilung" durch die Wörter "das Zugänglichmachen" ersetzt.
 - ccc) In Nummer 7 wird das Wort "mitgeteilten" durch die Wörter "übersandten und zugänglich gemachten" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.'
- c) Nach Nummer 13 ist folgende Nummer 13a einzufügen:

'13a. In § 127 Satz 3 wird das Wort "mitzuteilen" durch die Wörter

"zugänglich zu machen" ersetzt und nach dem Wort "und" werden die Wörter "bei börsennotierten Gesellschaften die Angaben nach" eingefügt.'

Begründung:

Die Änderungsvorschläge dienen im Wesentlichen der Umsetzung des nach der Entwurfsbegründung Gewollten.

Die Änderungen in § 125 AktG bezwecken die Umwandlung der bisherigen Mitteilungspflicht für Anträge und Wahlvorschläge der Aktionäre in die gewollte Pflicht auf Zugänglichmachung.

Anträge und Wahlvorschläge werden - entsprechend der Entwurfsbegründung zu § 126 Abs. 1 AktG-E (S. 49) "Die Neuerung gilt für Anträge nach § 127 AktG entsprechend." - gleichbehandelt, indem auch die Mitteilungspflicht für Wahlvorschläge der Aktionäre in § 125 Abs. 1 Satz 1 AktG gestrichen wird. Der Gesetzentwurf ist insoweit unklar, weil danach lediglich die Mitteilungspflicht für Anträge, nicht aber für Wahlvorschläge der Aktionäre in § 125 Abs. 1 Satz 1 AktG gestrichen werden soll, dennoch über § 127 AktG der § 126 AktG-E hätte Anwendung finden sollen. Die dadurch entstehenden Unstimmigkeiten zwischen Mitteilungspflicht nach § 125 AktG-E für Wahlvorschläge einerseits und lediglich Zugänglichmachung nach den §§ 127, 126 AktG-E andererseits behebt der Gesetzentwurf nicht.

Die Pflicht zur Zugänglichmachung sollte in einem eigenständigen § 125 Abs. 3a AktG geregelt werden.

Damit wird zum einen deutlich, dass es sich gerade nicht um eine Mitteilungspflicht handelt, auf die sich § 125 Abs. 1 bis 3 AktG-E beziehen.

Zum anderen wird aber auch klargestellt, dass alle in § 125 Abs. 1 bis 3 AktG genannten Berechtigten Zugriff auf die zugänglich gemachten Dokumente haben sollen. Warum nur eine Zugänglichmachung gegenüber "den anderen Aktionären" (so der Gesetzentwurf) erfolgen soll, ist unklar. Konsequenz der Regelung im Entwurf wäre, dass zum Beispiel Aufsichtsratsmitglieder, die nicht zugleich Aktionäre sind, keinen Zugriff mehr hätten, obwohl sie nach der alten Gesetzeslage unter bestimmten Voraussetzungen die Dokumente sogar übersandt bekommen hätten. Eine Einschränkung des Kreises der Berechtigten sollte unterbleiben, zumal hierfür keine sachlichen Gründe gegeben sind.

Des Weiteren stellt der hier vorgeschlagene § 125 Abs. 3a AktG eine Pflicht zur Zugänglichmachung auf. Der Gesetzentwurf, der sich für Anträge der Aktionäre allein mit der Neuregelung des § 126 AktG-E begnügen will, enthält eine solche Pflicht nicht, sondern nur die in § 126 AktG-E vorgesehene Einschränkung und ist deshalb unklar.

Schließlich ermöglicht die Formulierung in einem neuen § 125 Abs. 3a AktG auch eine Darstellung, mit welchem Inhalt Anträge und Wahlvorschläge zugänglich zu machen sind. Jedenfalls für Anträge der Aktionäre enthält der Gesetzentwurf insoweit keine Regelung.

Die vorgeschlagene Änderung in § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG dient lediglich der Klarstellung. Bereits aus der Gesetzesbegründung zur Einführung des § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG ergibt sich, dass sich die dort normierte Mitteilungspflicht nur auf Wahlvorschläge des Aufsichtsrats nach § 124 Abs. 3 Satz 1 AktG bezieht (vgl. BT-Drs. 13/9712, S. 17), weil man in diesen Fällen eine Aufnahme der dortigen Angaben in die Bekanntmachung zur Tagesordnung für zu kostenträchtig hielt. Auf die Wahlvorschläge der Aktionäre nach § 127 AktG bezog sich die Vorschrift hingegen nicht, so dass sich auch aus der Herausnahme der Wahlvorschläge aus der Mitteilungspflicht keine Folgeänderungen ergeben. Dass bei Wahlvorschlägen der Aktionäre die Angaben nach § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG dennoch erforderlich sind, ergibt sich aus § 127 Satz 3 AktG. Im Falle der Mitteilung dieser Angaben im Wahlvorschlag des Aktionärs sind diese Angaben Bestandteil der Begründung und demzufolge auch ohne die Regelung des § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG oder eine ähnliche Regelung zugänglich zu machen.

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 126 Abs. 1 AktG gehen auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück und passen diesen lediglich den hier vorgeschlagenen Änderungen des § 125 AktG an.

Ebenso verhält es sich mit den Vorschlägen zu § 126 Abs. 2 AktG. Die im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Folgeänderungen wegen der Ersetzung der Mitteilungspflicht durch eine Pflicht zur Zugänglichmachung sind nicht vollständig und bedürfen deshalb der vorgeschlagenen Ergänzung.

Die Streichung des § 126 Abs. 2 Satz 2 AktG wird deshalb vorgeschlagen, weil diese Norm gerade Korrelat der Mitteilungspflicht ist. Durch die dort enthaltene faktische Begrenzung der Begründung eines Antrages oder Wahlvorschlages des Aktionärs auf 100 Wörter sollten die Kosten für die Mitteilung gering gehalten werden. Bei einer bloßen Zugänglichmachung (elektronischer Weg genügt) besteht für eine solche Regelung keine Rechtfertigung mehr.

Die Änderungen des § 127 AktG sind Folgeänderungen oder dienen der Klarstellung.

Wi 7. Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a (126 Abs. 1 AktG)

In Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a § 126 Abs. 1 sind die Wörter "eine Woche" durch die Wörter "zwei Wochen" zu ersetzen.

Begründung:

Die vorgesehene Verlängerung der Frist für die Übersendung von Gegenanträgen kann dazu führen, dass der eigentliche Zweck dieses Aktionärsinstruments, andere Aktionäre für das im Gegenantrag formulierte Anliegen und ein gleich gerichtetes Stimmverhalten zu gewinnen, gerade bei größeren Publikumsgesellschaften verfehlt wird. Sowohl bei Gesellschaften mit Inhaberaktien als

auch bei solchen mit Namensaktien erhalten die Aktionäre bislang und auf absehbare Zeit auch weiterhin mit den Einberufungsunterlagen für die Hauptversammlung auch Anmelde- und Weisungsvordrucke auf postalischem Weg. Der Großteil der Rückmeldungen derjenigen Aktionäre, die an der Hauptversammlung nicht selbst teilnehmen, setzt erfahrungsgemäß zwei Wochen nach Versand dieser Unterlagen ein, so dass dann auch die Weisungen für die Abstimmung des Bevollmächtigten in der Hauptversammlung bereits erteilt sind.

Bei der vorgesehenen Fristerleichterung ist deshalb zu befürchten, dass Gegenanträge allein deshalb aussichtslos sind, weil nicht mehr genügend Aktionäre frühzeitig genug von ihnen Kenntnis nehmen und ihr Stimmrechtsverhalten ggf. darauf abstellen. Außerdem stellen derart kurzfristig vor der Hauptversammlung erfolgende Modifikationen des Stimmrechtsverhaltens große Publikumsgesellschaften mit zum Teil mehreren zehn- bis hunderttausend schriftlichen Vollmachten mit Weisungen vor kaum mehr rechtzeitig zu bewältigende praktische Probleme.

Um dies zu vermeiden, sollte die Frist für die Stellung eines Gegenantrags gegenüber der im Entwurf vorgesehenen Frist so verlängert werden, dass er statt eine Woche spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung übersandt sein muss.

R 8. Zu Artikel 1 Nr. 22 (§ 186 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 AktG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 186 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 1 AktG wie folgt neu gefasst werden sollte:

"Der Vorstand hat dieses Bezugsangebot mit den Angaben gemäß Absatz 2 Satz 1 und einen endgültigen Ausgabebetrag gemäß Absatz 2 Satz 2 bekannt zu machen;"

Begründung:

Der Entwurf lässt bei der Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien in § 186 Abs. 2 AktG-E eine im Vergleich zum geltenden Recht flexiblere Ausgabepreisangabe der Gesellschaft zu. Der Ausgabebetrag ist erst drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist bekannt zu machen. Dies erscheint aus den in der Entwurfsbegründung näher aufgeführten Gründen sachgerecht. Viele Kapitalerhöhungen mit Bezugsrecht werden jedoch gemäß § 186 Abs. 5 AktG über die dort genannten Institute und Unternehmen abgewickelt. Es erscheint daher folgerichtig, die Änderungen in § 186 Abs. 2 AktG-E auch auf § 186 Abs. 5 AktG zu übertragen.

Wi 9. Zu Artikel 3 Abs. 2 (§ 10 Abs. 1 KAGG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzentwurfs ersatzlos gestrichen oder zumindest darin eine Regelung aufgenommen werden kann, die eine unerwünschte Konzentration der Ausübung der Stimmrechte der Kapitalanlagegesellschaften in der Hauptversammlung eines Zielunternehmens auf einen oder wenige unabhängige Stimmrechtsvertreter verhindert.

Begründung:

Gegen die in § 10 Abs. 1 Satz 5 KAGG-E vorgesehene Möglichkeit, einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf Dauer zu bevollmächtigen, der sich im Rahmen einer generellen Beobachtung und Kontrolle der Kapitalanlagegesellschaft praktisch frei bewegen könnte, bestehen erhebliche Bedenken. Solche Stimmrechtsvertreter werden sich auf bestimmte Aktiengesellschaften konzentrieren, damit werben und die Stimmrechtsausübung möglichst vieler entsprechender Kapitalanlagegesellschaften auf sich vereinigen. Hinzu kommt die große Anzahl von Stimmrechten, die von Kapitalanlagegesellschaften gehalten werden. Vor diesem Hintergrund ist zu befürchten, dass einzelne bevollmächtigte Stimmrechtsvertreter angesichts der üblichen geringen Hauptversammlungspräsenz bei allen größeren deutschen börsennotierten Gesellschaften die Hauptversammlungsmehrheit erreichen und diese Gesellschaften beherrschen, was sich beispielsweise auf Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen (u.a. Sitzverlegung) oder auf die Zusammensetzung der Aufsichtsräte mit möglichen Konsequenzen für die Zusammensetzung der Vorstände auswirken kann. Eine derartige - zu befürchtende - Stimmrechtsbündelung würde die Hauptversammlung als Ort der Meinungsbildung der Aktionäre überflüssig machen. Auf Grund der großen wirtschaftlichen Bedeutung der Aktienpakete von Investmentfonds in Deutschland sollte eine solche Erleichterung der Stimmrechtsausübung unterbleiben. Im Übrigen steht die Großzügigkeit der vorgesehenen Regelung in einem krassen, nicht nachvollziehbaren Gegensatz zur detaillierten Regelung der Ausübung des Stimmrechts durch Kreditinstitute und geschäftsmäßig Handelnde in § 135 AktG. Wenn die Entwicklung eines besonderen Markts für professionelle unabhängige Stimmrechtsvertreter notwendig sein sollte, was bezweifelt wird, sollte die Stimmrechtsausübung durch solche Stimmrechtsvertreter wenigstens beschränkt werden. Dazu könnten folgende Beschränkungen bestimmt werden:

- Verbot der Stimmrechtsausübung in ein und derselben Hauptversammlung für mehr als eine bestimmte Anzahl von Kapitalanlagegesellschaften,
- Beschränkung der Stimmrechtsvertretung auf einen bestimmten Prozentsatz aller Stimmrechte der Aktiengesellschaft.

B.

10. Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine
Einwendungen zu erheben.